



Brake (Unterweser), den 01.04.2026

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch zur Ausübung der Jagd auf Nutrias (*Myocastor coypus*) in befriedeten Bezirken

Zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Nutrias sind in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage des § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 6 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG), § 40a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) möglichst zügige und vereinfachte Maßnahmen zur Bejagung der Nutrias (*Myocastor coypus*) in befriedeten Bezirken erforderlich.

1. Die Eigentümer sind ab sofort befugt, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, im Rahmen der Fangjagd einen Fangschuss in der Falle oder Fangkorb (beschränkte Jagdausübung) auf Ihrem Grundstück in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 NJagdG unter Beachtung der Waidgerechtigkeit sowie der geltenden Jagdgesetze und Unfallverhütungsvorschriften, auf Nutrias abzugeben.
2. Sofern Eigentümer nicht selbst im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, müssen sie mit dem Fang und der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines gültigen Jagdscheins (Jäger) beauftragen. Dabei sollen mit der Durchführung der beschränkten Ausübung der Jagd
 - I. in befriedeten Bezirken die jagdausübungsberechtigte Person (Revierpächter) des betreffenden Jagdbezirks und
 - II. auf jagdbezirksfreien Grundflächen die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks

einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte beauftragt werden. Sollte der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar sein, so kann auch ein anderer Inhaber eines gültigen Jagdscheins beauftragt werden.

3. Die beauftragten Jäger dürfen ab sofort die Jagd unter Beachtung der jagdrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften ausüben. Die Maßgabe, wann und in welchen Arealen die Jagd durchgeführt wird, haben die Eigentümer mit den beauftragten Jägern direkt zu vereinbaren. Die Eigentümer sowie die beauftragten Jäger haben zu beachten, dass eine Gefährdung unbeteiligter Dritter durch die Jagdausübung ausgeschlossen sein muss.

4. Sofern die Jagdausübungsberechtigten des angrenzenden Bezirks die Nutria nicht selbst erlegt haben, sind alle erlegten Nutria dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die erlegten Nutria in die Jagdstatistik aufzunehmen.
5. Für die Entsorgung der Kadaver der erlegten Nutria ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer verantwortlich. Im gegenseitigem Einvernehmen kann auch der beauftragte Jäger die Entsorgung übernehmen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht in einem Abstand
 - I. von 300 m
 - a. zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, sowie
 - b. zu Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - II. von 150 m
 - a. zu Denkmälern und Kirchen,
 - b. zum Modellflugplatz in Nordenham, sowie
 - c. zu den Häfen in Brake, Nordenham und Elsfleth.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil diese Allgemeinverfügung vor der weiteren Vermehrung der Nutrias in Kraft treten soll. Nutrias bekommen bis zu viermal im Jahr Nachwuchs, wobei ein Wurf meist sechs bis acht Jungtiere hervorbringt. Die natürliche Sterblichkeit der Nutrias ist gering, da es unter anderem an natürlichen Feinden fehlt. Der Küsten- und Hochwasserschutz stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar. Jede zeitliche Verzögerung der getroffenen Maßnahmen, insbesondere des Fangens und der Tötung, würde die Gefahr der weiteren exponentiellen Vermehrung erhöhen und somit auch den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen gefährden. Angesichts der erheblichen Schäden, sowohl wirtschaftlicher als auch artenschutzrechtlicher Art überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung dieser Anordnung das private Interesse der Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher im Sinne des § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO erforderlich und verhältnismäßig.

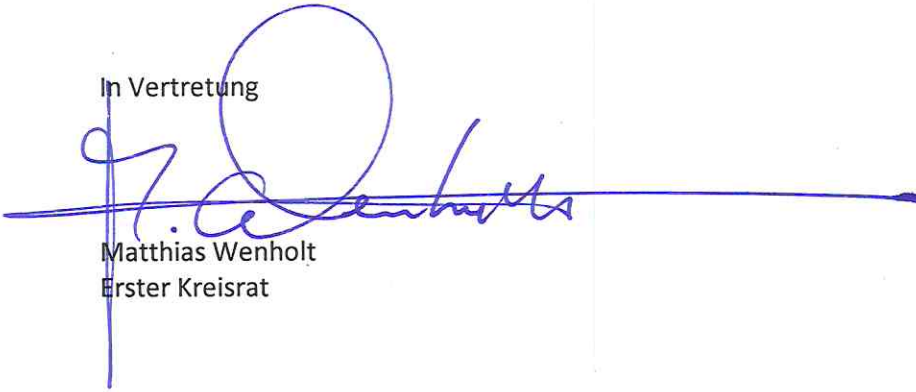
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, stellen.

Brake (Unterweser), 01.04.2026

In Vertretung



Matthias Wenholt
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- **Bundesjagdgesetz (BJagdG)**
Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976, BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024, BGBl. 2024 I Nr. 332
- **Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)**
Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung vom 15.07.2022, Nds. GVBl. S. 468, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023, Nds. GVBl. S. 320)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323
- **Tierschutzgesetz (TierSchG)**
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006, BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022, BGBl. I S. 2752
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**
Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.01.2026, BGBl. 2026 I Nr. 9